

VEREINSSATZUNG

(In der Fassung vom 23. April 2024)

A. Allgemeines

§ 1 - Name

Der Verein führt den Namen "Tischtennisclub Garching (TTC Garching)". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Tischtennisclub Garching e.V. (TTC Garching e.V.)“. Der Verein hat seinen Sitz in Garching bei München.

§ 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere die Ausübung der Sportart „Tischtennis“.

Die Mitglieder haben die Möglichkeit:

- a) das Tischtennispiel zu erlernen,
- b) das Tischtennispiel durch Verfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten auszuüben,
- c) den Tischtennissport durch Teilnahme am Punktspielbetrieb wett-kampfmäßig auszuüben,
- d) bei vorhandenem Interesse die Ausbildung zu Übungsleitern zu ermöglichen,
- e) durch Organisation und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen auch seine Familienmitglieder am Vereinsleben teilnehmen zu lassen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der Fassung vom 16. März 1976, und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Tischtennisplatten, Netze etc.) zur Ausübung des Tischtennis-sports zur Verfügung stellt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Bayerischen Landes-sportverband, oder wenn dieser ablehnt, der Stadt Garching mit der Auflage, dieses für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden, zu.

§ 3 - Vereinsämter

Vereinsämter sind Ehrenämter ohne Anspruch auf Vergütung.

§ 4 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e. V. vermittelt.

B. Mitgliedschaft

§ 5 - Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder.

2. Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person und ausschließlich eine natürliche Person werden. Einschränkungen auf einen bestimmten Personenkreis aus rassistischen oder politischen Gründen oder aufgrund einer anderen Weltanschauung sind nicht statthaft.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Adresse einzureichen.
Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

3. Der Bewerber gilt als in den Verein aufgenommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragsabgabe ein Einspruch erfolgt. Der Einspruch ist von mindestens zwei volljährigen Mitgliedern unter Angabe von Gründen bei einem/einer Vorsitzenden schriftlich einzureichen. In diesem Falle entscheidet der Vereinsausschuss über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

4. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitglieder-Versammlung gleiches Stimmrecht. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 8 - Beitrag

1. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten und wird im Bankeinzugsverfahren erhoben. In Ausnahmefällen kann ein anderer Zahlungsmodus vereinbart werden.

Die Höhe des Beitrags wird vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss bestimmt. Hierzu ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

2. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bei Fälligkeit bezahlt haben, werden nach Ablauf des 1. Quartals des laufenden Jahres gemahnt. Nach einmaliger erfolgloser Mahnung können sie, nach einer Frist von vier Wochen, auf Beschluss der Vorstandschaft aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung in der Mitgliederliste entbindet das Mitglied nicht von der Begleichung der rückständigen Beiträge.

3. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste,
- d) Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt kann nur halbjährlich zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des Kalenderjahres unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erfolgen. Der Austritt ist in Textform einem/einer Vorsitzenden zu erklären.

3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Durch Beschluss des Vereinsausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,

b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 14 Tagen bei einem/einer Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen.

Über diesen Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

5. Unter den Voraussetzungen des Abs. 4 kann auch ein zeitlich begrenzter Ausschluss erfolgen.

§ 10 - Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen und für langjährige Mitgliedschaft können Mitglieder geehrt werden. Die Form der Ehrungen wird von dem Vereinsausschuss festgelegt. In besonderen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

2. Die Ehrungen werden vom Vereinsausschuss beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Die Vorstandschaft kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 11 - Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die im Namen des Vereins vorgenommen werden, nur mit dem Vereinsvermögen.

C. Vereinsorgane

§ 12 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft,
- b) der Vereinsausschuss und
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 13 - Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a) 2-3 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - c) dem 1. Kassier/der 1. Kassiererin
 - d) dem 1. Jugendwart/der 1. Jugendwartin
2. Die Amtsdauer der Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Sie bleibt jedoch auch nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Die Wahl erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist in der Regel durch die Vorsitzenden vierteljährlich, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen.

§ 14 - Geschäftsbereich der Vorstandschaft

1. Die gleichberechtigten Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Schriftführer/die Schriftführerin/der 1. Kassier/die 1. Kassiererin oder der 1. Jugendwart/die Jugendwartin sind mit jeweils einem/einer Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Die Vorsitzenden haben das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

3. Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden wird insofern beschränkt, als diejenigen Willenserklärungen, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 1000,-- (i.W. Euro eintausend) im Einzelfall belasten, die Zustimmung des Vereinsausschusses, bei mehr als € 1.500 ,-- (i.W. Euro eintausendfünf hundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich machen.
Der Materialwart darf alleine ohne zusätzliche Genehmigung Verbrauchsmaterialien bis zu einem Wert von € 750,-- (i. W. Euro siebenhundertfünfzig) einkaufen.

§ 15 - Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) der Vorstandschaft,
- b) dem 2. Kassier/der 2. Kassiererin,
- c) dem Revisor/der Revisorin,
- d) dem 2. Jugendwart/der 2.Jugendwartin
- e) dem Materialwart/der Materialwartin
- f) dem Medienwart/der Medienwartin

2. Für die Amtsdauer, die Wahl und das vorzeitige Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vereinsausschuss gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 16 - Geschäftsbereich des Vereinsausschusses

1. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen.

2. Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Er kann aber auch Angelegenheiten, über die er beschließen könnte, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung überlassen.

§ 17 - Beschlussfassung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses

1. Die Beschlussfassung kann erfolgen, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 18 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie sollte nach Ende der Spielsaison einberufen werden. Die Einladung dazu erfolgt vorzugsweise durch persönliche Aushändigung derselben oder per elektronischer Mail und in den übrigen Fällen per Briefpost. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vereinsausschuss festgelegte Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung wird von den Vorsitzenden oder von einem/einer, von dem Vereinsausschuss bestimmten Vorsitzenden unter Einhaltung demokratischer Grundregeln abgewickelt.

§ 19 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung der Jahresabrechnung,
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses,
 - c) die Neuwahl der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Festsetzung (gelöscht Aufnahmegebühr) der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Einführung einer Mitgliederbeschränkung,
 - g) Anträge der Vorstandschaft, des Vereinsausschusses und der Mitglieder (§ 20) und
 - h) die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Beschränkung auf eine Mindestmitgliederzahl beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Bleibt eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Schriftliche Stimmabgabe bei Auflösung des Vereins ist möglich.

3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die leitende Vorsitzende.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der die Versammlung leitenden Vorsitzenden/Vorsitzende und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 20 - Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstandschaft schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 21 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Vorstandschaft kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf Beschluss des Vereinsausschusses oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D. Schlussbestimmungen

§ 22 - Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern insoweit, als dass die entstandenen Schäden versicherungstechnisch abgesichert sind. Grundsätzlich gilt, dass Ansprüche an den Verein über dessen Versicherungsschutz hinaus nicht möglich sind.

§ 23 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 19 beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen ist gemäß § 2 Abs. 4 zu verwenden.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 24 - Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der am 23. April 2024 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen. Nach Genehmigung dieser Satzung durch den Bayer. Landessportverband wird die bisherige Satzung, die am 31. März 2015 vom Bayer. Landessportverband genehmigt wurde, außer Kraft gesetzt; mit diesem Zeitpunkt tritt die vorstehende Satzung in Kraft.

Garching, den 23. April 2024